

Erklärung zur Unternehmensführung der Biofrontera AG gemäß §§ 289f, 315d HGB für das Geschäftsjahr 2022

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

unter Corporate Governance wird der rechtliche und faktische Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens verstanden. Der Deutsche Corporate Governance Kodex („**Kodex**“) enthält Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat der Biofrontera AG (nachfolgend auch nur „**Gesellschaft**“), die dazu beitragen sollen, dass die Gesellschaft im Unternehmensinteresse geführt wird.

Der Kodex verdeutlicht die Verpflichtung von Vorstand und Aufsichtsrat, im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Belegschaft und der sonstigen mit dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse). Diese Prinzipien verlangen nicht nur Legalität, sondern auch ethisch fundiertes, eigenverantwortliches Verhalten (Leitbild des ehrbaren Kaufmanns).

Als börsennotiertes Unternehmen ist die Gesellschaft verpflichtet, eine **Erklärung zur Unternehmensführung** im Sinne der §§ 289f, 315d HGB unter Einbeziehung des Konzerns abzugeben. Der Kodex gibt dies in Grundsatz 23 wieder, wonach Aufsichtsrat und Vorstand jährlich in der Erklärung zur Unternehmensführung über die Corporate Governance der Gesellschaft berichten.

Die Erklärung zur Unternehmensführung ist gem. § 289f Abs. 1 HGB in den Lagebericht aufzunehmen und bildet dort einen gesonderten Abschnitt. Sie kann auch auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht werden. In diesem Fall ist in den Lagebericht eine Bezugnahme aufzunehmen, welche die Angabe der Internetseite enthält. Von dieser Möglichkeit hat die Gesellschaft Gebrauch gemacht, d.h. diese Erklärung zur Unternehmensführung ist nicht in den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 aufgenommen worden, sondern es wurde dort lediglich die Angabe der Internetseite aufgenommen, unter der die Erklärung zur Unternehmensführung öffentlich zugänglich ist.

I. Veröffentlichung der Entsprechenserklärung gemäß §§ 289 f Abs. 2 Nr. 1, 315d HGB

Vorstand und Aufsichtsrat haben im Dezember 2022 die folgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben:

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft jährlich zu erklären, inwieweit den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" entsprochen wurde und wird.

Die folgende Erklärung bezieht sich im jeweiligen Geltungszeitraum auf das Gesetzbuch in der Fassung vom 16. Dezember 2019, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 20. März 2020, und in der Fassung vom 28. April 2022, veröffentlicht am 27. Juni 2022.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Biofrontera AG erklären:

"Die Biofrontera AG hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im November 2021 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (der "Kodex") in seiner jeweils gültigen Fassung während des jeweiligen Geltungszeitraums entsprochen und beabsichtigt, diesen auch in Zukunft zu entsprechen, mit folgenden Ausnahmen:

Kodex-Empfehlungen D.2 (Ausschüsse und Benennung ihrer Mitglieder)

In der Vergangenheit hat das Unternehmen darauf verzichtet, die Ausschussmitglieder und den Ausschussvorsitzenden in der Erklärung zur Unternehmensführung namentlich zu nennen, da die Informationen an anderer Stelle öffentlich zugänglich waren. In Zukunft wird das Unternehmen auch dieser Empfehlung nachkommen.

Kodexempfehlung F.2 (Veröffentlichung von Finanzinformationen während des Jahres)

Finanzberichte, Halbjahresberichte und Zwischenmitteilungen werden innerhalb der gesetzlichen Fristen und aus organisatorischen Gründen nicht früher veröffentlicht.

Kodexempfehlung G.6 (Verhältnis von LTI zu STI)

Der Aufsichtsrat überarbeitet derzeit das bestehende Vergütungssystem hinsichtlich der langfristigen variablen Vergütung und wird das angepasste Vergütungssystem der Hauptversammlung zur Billigung vorlegen. In diesem Zusammenhang wurde mit dem neuen Vorstandsmitglied Pilar de la Huerta Martinez vereinbart, dass sie eine langfristige variable Vergütungskomponente erhält; eine konkrete Umsetzung wurde jedoch noch nicht vereinbart, so dass von der Empfehlung unter G.6 in diesem Punkt abgewichen wurde und zumindest vorübergehend noch abgewichen wird. Für die Zukunft ist jedoch vorgesehen, dass der Anteil, der sich aus der Erreichung von langfristig orientierten Zielen ergibt, den Anteil, der sich aus kurzfristig orientierten Zielen ergibt, übersteigt.

Kodexempfehlung G.10 (hauptsächlich aktienbasierte variable Vergütungskomponenten)

Dem neuen Vorstandsmitglied Pilar de la Huerta Martinez wurde kein variabler Vergütungsbetrag in Form von Aktien oder aktienbasierten Vergütungen gewährt. Auch im Rahmen des bestehenden Vorstandsdienstvertrags ist die Gewährung von variablen Vergütungsbeträgen in Form von Aktien oder aktienbasierten Komponenten nicht vorgesehen: Um den Vorstand zu einer langfristigen und nachhaltigen Entwicklung des Unternehmens anzuhalten, besteht nach Auffassung des Aufsichtsrats keine Notwendigkeit für eine an der Aktienkursentwicklung orientierte Vergütung. Aufgrund der Größe des Unternehmens und der Aufgaben, die der Vorstand der Gesellschaft derzeit zu bewältigen hat, ist der Aufsichtsrat der Ansicht, dass es andere Komponenten gibt, die besser geeignet sind, die nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft zu fördern.

Soweit in der Vergangenheit ein aktienbasierter Vergütungsbetrag gewährt wurde, stand dem Vorstand ein Teil der gewährten langfristigen variablen Beträge vor Ablauf einer Frist von vier Jahren zur Verfügung. Der Aufsichtsrat hielt eine Wartezeit von vier Jahren in Bezug auf den Gesamtbetrag nicht für erforderlich, um die nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft zu fördern."

Leverkusen, Dezember 2022

*Für den Vorstand:
Pilar de la Huerta*

*Für den Aufsichtsrat:
Wilhelm K.T. Zours*

Diese Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG wurde im April 2023 nochmals ergänzt und veröffentlicht. Der Inhalt lautet wie folgt:

Ergänzung zur Entsprechenserklärung 2022

Gemäß § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft jährlich eine Erklärung abzugeben, inwiefern den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird.

Der Wortlaut, der zuletzt im Dezember 2022 abgegebenen Erklärung, ist auf der Webseite der Gesellschaft unter https://www.biofrontera.com/fileadmin/files/PDFs/Corporate-Governance/Biofrontera_AG_Entsprechenserklaerung_November_2022_DE.pdf veröffentlicht („Entsprechenserklärung 2022“).

Zur Entsprechenserklärung 2022 erklären Vorstand und Aufsichtsrat der Biofrontera AG:

„Die Biofrontera AG weicht von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (der „Kodex“) in seiner jeweils gültigen Fassung während dessen jeweiliger Geltungsdauer über die in der von der Gesellschaft im Dezember 2022 abgegebene Entsprechenserklärung hinaus in einem weiteren Punkt ab:

Kodex Empfehlungen A.5 (Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kontroll- und Risikomanagementsystems und Stellungnahme zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme im Lagebericht)

Der Lagebericht der Biofrontera AG entspricht den gesetzlichen Anforderungen und beschreibt die wesentlichen Merkmale des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems. Es wurde jedoch davon abgesehen, Stellung zu der Angemessenheit und der Wirksamkeit dieser Systeme zu nehmen, da Vorstand und Aufsichtsrat keine Beanstandungen in Bezug auf die Angemessenheit und die Wirksamkeit festgestellt haben. Eine zusätzliche Stellungnahme würde den Umfang des Lageberichtes weiter erhöhen, ohne nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat einen signifikanten weiteren Erkenntniswert zu schaffen.“

Leverkusen, April 2023

Für den Vorstand:

Pilar de la Huerta

Für den Aufsichtsrat:

Wilhelm K.T. Zours

II. Weitere Angaben nach §§ 289f Abs. 2, 315d HGB

1. Allgemeines zur Führungsstruktur

Mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat hat die Gesellschaft eine zweigeteilte Leitungs- und Überwachungsstruktur. Vorstand und Aufsichtsrat sind den Interessen der Aktionäre und dem Wohle des Unternehmens verpflichtet. Die Hauptversammlung ist das dritte Organ des Unternehmens. Die Biofrontera AG unterliegt den Vorschriften des deutschen Aktien- und Kapitalmarktrechts sowie den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung für Vorstand und Aufsichtsrat. Die Geschäftsordnungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.biofrontera.com/de/investoren/corporate-governance> veröffentlicht.

2. Verfügbarkeit von Vergütungsbericht und Vermerk des Abschlussprüfers, Vergütungssystem sowie Vergütungsbeschluss

Der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG, das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a Abs. 1 und 2 S. 1 AktG und der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Abs. 3 AktG sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.biofrontera.com/de/investoren/corporate-governance> öffentlich zugänglich.

3. Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Im Mittelpunkt unserer Führungskultur für die Gesellschaft und ihre Tochterunternehmen stehen Werte, die in gesetzlichen Vorschriften sowie internen Richtlinien und Organisationsanweisungen verankert sind. Von besonderer Bedeutung sind dabei im Bereich der Herstellung und des Vertriebs von pharmakologischen Produkten Zertifizierungen und Qualitätsanforderungen, deren Einhaltung erhebliche Anstrengungen erfordert. Darüber hinaus besteht ein gemeinsames Verständnis von Unternehmensführung und Mitarbeitern, nachhaltiges Wachstum mit wirtschaftlichem Erfolg zu verbinden und gleichzeitig durch wirksame und verträgliche pharmakologische Produkte auch einen gesellschaftlichen Mehrwert zu schaffen. Um dieses Ziel zu erreichen, soll sich jeder Mitarbeiter seines Beitrags zum Unternehmenserfolg und zur Wertschöpfung bewusst sein und hierfür Ergebnisverantwortung übernehmen können und dürfen. Eigenverantwortung und Eigeninitiative setzen dabei Kenntnisse über die inhaltliche und strategische Ausrichtung des Unternehmens voraus. Die Unternehmensführung informiert daher die Mitarbeiter regelmäßig über Unternehmensziele, die aktuelle Geschäftsentwicklung und das Markt- und Wettbewerbsumfeld. Wesentliche Grundlage effizienter Unternehmensführung und Zusammenarbeit sind zudem klar definierte Unternehmensstrukturen, Verantwortungsbereiche und Abläufe. In Verbindung mit festgelegten und zugleich einer fortlaufenden Optimierung unterliegenden Prozessen ermöglicht eine solche Struktur eine Ausrichtung der Führung an den Unternehmenszielen sowie die regelmäßige Kontrolle der Zielerreichung.

Besonderes Gewicht erlangt dabei auch die Motivation und Wertschätzung für die Mitarbeiter des Unternehmens. Denn besonderes Engagement, hohe Produktivität und Effizienz lassen sich nur in einer als positiv wahrgenommenen Arbeitsumgebung und bei hoher Identifikation mit dem Unternehmen und seinen Zielen verwirklichen. Aus diesem Grund fördert das Unternehmen die Balance zwischen der erwarteten, hoch qualifizierten und konzentrierten Arbeitsleistung in einem dynamischen Markt auf der einen und den Notwendigkeiten und Bedürfnissen des privaten Lebensbereichs auf der anderen Seite. Auf Grund der internationalen Ausrichtung ist es dabei wesentlich, auch die Besonderheiten der einzelnen Märkte mit ihren jeweiligen Rahmenbedingungen, kulturellen Prägungen und Erwartungen angemessen zu berücksichtigen und gleichzeitig die notwendige Homogenität im Gesamtkonzern zu wahren.

Compliance

Die Geschäftsaktivitäten der Biofrontera Gruppe müssen mit den Rechtssystemen verschiedener Länder übereinstimmen. Die Biofrontera Gruppe führt ihre Geschäfte verantwortungsvoll und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Regeln der Länder, in denen sie tätig ist. Dies gilt insbesondere aufgrund der Vertriebsaktivitäten in

ausländischen Märkten, zumal der Vertrieb von Arzneimitteln besonderen Anforderungen an die Integrität der Akteure unterliegt. Verstöße gerade in diesem Umfeld können schwerwiegende Nachteile nach sich ziehen.

Die Biofrontera Gruppe erwartet daher von ihren Mitarbeitern ein rechtlich und ethisch einwandfreies Verhalten im Geschäftsalltag. Denn gerade als Entwickler und Hersteller von pharmazeutischen Produkten ist ein Höchstmaß an Integrität unerlässlich, um das Vertrauen unserer Partner und vor allem der mit unseren Produkten behandelten Patienten zu rechtfertigen.

Die Mitarbeiter werden in Schulungen unter Einbeziehung der zuständigen Compliance-Beauftragten mit den relevanten Verhaltenskodizes sowie den gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften vertraut gemacht. Kernaussagen der Compliance der Biofrontera Gruppe sind die Einhaltung kartellrechtlicher Vorschriften, die Integrität im Geschäftsverkehr, das Bekenntnis zu Produktverantwortung und Nachhaltigkeit, die Einhaltung des im Unternehmen etablierten Qualitätsmanagementsystems sowie die Vermeidung von bzw. der sachgerechte Umgang mit Interessenkonflikten. Unsere Mitarbeiter haben die Möglichkeit und sind aufgefordert, Hinweise auf etwaige Rechtsverstöße in den Unternehmen der Biofrontera AG Gruppe (auch anonym) zu geben.

Einzelheiten sind in einem Code of Conduct unter dem Titel „Behavior in Business: Integrity, Innovation, Respect and Responsibility“ festgelegt, dessen Beachtung allen Mitarbeitern und Organen auferlegt ist. Dieser Verhaltenskodex ist auf der Website des Unternehmens unter <https://www.biofrontera.com/en/investors/corporate-governance> öffentlich zugänglich.

Vor dem Hintergrund der Börsennotierung der Aktien der Biofrontera AG ist die Sicherstellung der Marktintegrität ein wesentlicher Bestandteil unserer Compliance-Struktur. Dazu gehören Prozesse zur konzernweiten Erkennung von Insiderinformationen und zum rechtskonformen Umgang mit ihnen sowie die Information unserer Mitarbeiter über ihre in diesem Zusammenhang bestehenden Aufgaben und Pflichten.

Nachhaltigkeit

Wir streben eine nachhaltige Unternehmensentwicklung an. Daher überprüfen wir regelmäßig auch unsere Positionierung in Bezug auf Umwelt und Soziales (environment, social, governance, „ESG“). Unser Hauptprodukt, Ameluz®, wird in der Schweiz im Lohnauftrag hergestellt. Die wichtigsten Inhaltsstoffe, insbesondere der verwendete Wirkstoff, werden in der EU produziert. Als Anbieter von pharmazeutischen Produkten unterliegen wir und unsere Produktionspartner einer Vielzahl von strengen Regulierungen und Auflagen. Dazu gehören auch Umweltauflagen. Wir greifen also auf Hersteller bzw. Anbieter zurück, die ihrerseits hohen ESG-Standards verpflichtet sind. An allen Standorten gelten die entsprechenden Umweltschutz- und Beschäftigungsstandards. Die Gleichbehandlung unserer Mitarbeiter unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entspricht dabei gelebter Unternehmenskultur.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie hat der Gesetzgeber in § 87 AktG festgelegt, dass die Vergütungsstruktur der Vorstandsmitglieder auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft auszurichten ist. Um dem Nachhaltigkeitsgedanken auch insoweit Rechnung zu tragen, ist in den mit den Vorstandsmitgliedern vorgesehenen Vergütungsregelungen vorgesehen, dass Bemessungsfaktoren für variable Vergütungsbestandteile finanzielle und nicht-finanzielle Leistungskriterien einschließlich Kriterien wie Integrität, Mitarbeiterzufriedenheit und Diversity sowie Nachhaltigkeits-/Environment-Social-Governance (ESG)-Aspekte umfassen.

4. Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise ihrer Ausschüsse

Vorstand

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach außen und führt sie nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

Der Vorstand gewährleistet ein angemessenes Risikomanagement innerhalb des Unternehmens und ein Risikocontrolling. Hierdurch sollen den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden. Er entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Der Vorstand

hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).

Der Vorstand der Biofrontera AG besteht gegenwärtig aus einem Mitglied. Die Mitglieder des Vorstands tragen, wenn mehrere bestellt sind, gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Unbeschadet der Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder führen die einzelnen Mitglieder die ihnen zugeordneten Bereiche im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung.

Der Aufsichtsrat hat für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen. Der Vorstand in seiner Gesamtheit entscheidet demnach in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie in weiteren dort oder gesetzlich festgelegten Fällen. Sofern nicht durch Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung Einstimmigkeit erforderlich ist, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Maßnahmen und Geschäfte des Vorstands von grundlegender Bedeutung bedürfen gemäß der Geschäftsordnung des Vorstands der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes für höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Beschlusses des Aufsichtsrats, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden darf.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Geschäftsordnung eine **Altersgrenze** dergestalt festgelegt, dass vom Personalausschuss dem Gesamtgremium zur Bestellung als Mitglied des Vorstands nur Personen vorgeschlagen werden sollen, die das gesetzliche Renteneintrittsalter (derzeit: 67. Lebensjahr) noch nicht vollendet haben.

Der Aufsichtsrat schließt die Vorstandsdiensverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes ab. Bei der Festsetzung der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder (Gehalt, Gewinnbeteiligung, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentschädigungen, Provisionen, anreizorientierte Vergütungszusagen wie Aktienoptionen und Nebenleistungen jeder Art) achtet der Aufsichtsrat darauf, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds und zur Lage der Gesellschaft stehen und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen. Bei börsennotierten Unternehmen soll die Vergütungsstruktur auf eine nachhaltige und langfristige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein. Variable Vergütungsbestandteile sollen daher eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben; für außerordentliche Entwicklungen soll der Aufsichtsrat eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbaren.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wurde das gemäß § 87a AktG beschlossene System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder der Hauptversammlung im Jahr 2021 vorgelegt.

Gemäß § 120a Abs. 4 AktG beschließt die Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft auch über die Billigung des nach § 162 AktG aufgestellten und geprüften Vergütungsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr, soweit nicht nach § 120a Abs. 5 AktG von einer Beschlussfassung abgesehen werden kann. Ein entsprechender Beschluss wurde von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft im Jahr 2022 gefasst. Der Vergütungsbericht und der Bericht über die Prüfung des Vergütungsberichts sollen für die Dauer von zehn Jahren ab dem in § 162 Abs. 4 AktG genannten Zeitpunkt auf der Internetseite der Gesellschaft kostenfrei zugänglich gemacht werden.

Der Vergütungsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr, der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG und das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a AktG sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.biofrontera.com/en/investors/corporate-governance> zugänglich gemacht. Dort sind auch die weiteren vorgenannten Dokumente zum Thema Vergütung veröffentlicht. Dort sind auch die weiteren vorgenannten, zu veröffentlichenden Unterlagen zur Vergütung abrufbar.

Weitere Einzelheiten zu den Arbeitsverfahren des Vorstands finden sich in der Geschäftsordnung für den Vorstand, die unter <https://www.biofrontera.com/de/investoren/corporate-governance> öffentlich zugänglich ist.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes, berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich gemäß §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG in Verbindung mit

der Satzung aus sechs Mitgliedern zusammen, die sämtlich von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, sofern die Hauptversammlung bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus sechs Mitgliedern, von denen keines zuvor dem Vorstand der Gesellschaft angehört hat.

Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats organisiert die Arbeit des Gremiums, beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Er ist auch Ansprechpartner für den Vorstand, insbesondere auch für Berichte zu wichtigen Anlässen. Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Aufsichtsrates sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist der Öffentlichkeit zugänglich unter <https://www.biofrontera.com/en/management>.

Der Aufsichtsrat ist in alle Entscheidungen eingebunden, die für die Gesellschaft von grundlegender Bedeutung sind. Der Aufsichtsrat kann bestimmte Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Zu den wesentlichen Aufgaben des Aufsichtsrats gehört es zudem, der Hauptversammlung Kandidaten für die Wahl in den Aufsichtsrat und für die Bestellung des Abschlussprüfers vorzuschlagen. Der Vorstand hat in dieser Hinsicht kein Vorschlagsrecht. Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats sollen nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats nur Personen vorgeschlagen werden, die das gesetzliche Renteneintrittsalter (derzeit: 67. Lebensjahr) noch nicht vollendet haben (**Altersgrenze**).

Gemäß § 87a AktG beschließt der Aufsichtsrat ein klares und verständliches System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder. Gemäß § 120a AktG beschließt die Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle vier Jahre. Der Beschluss und das Vergütungssystem sollen unverzüglich auf der Internetseite der Gesellschaft bekannt gemacht und für die Dauer der Wirksamkeit des Vergütungssystems, mindestens aber für zehn Jahre, öffentlich und kostenlos zugänglich gehalten werden.

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates kann für ihre Tätigkeit eine Vergütung gewährt werden. Die Vergütung kann in der Satzung festgelegt oder von der Hauptversammlung beschlossen werden. Sie soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft stehen. Derzeit ist die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in der Satzung geregelt. Bei börsennotierten Gesellschaften muss gemäß § 113 Abs. 3 AktG mindestens alle vier Jahre ein Beschluss über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gefasst werden. Die Hauptversammlung 2022 hat das derzeitige Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder beschlossen.

Das geltende Vergütungssystem für den Aufsichtsrat gemäß § 113 AktG ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.biofrontera.com/de/investoren/corporate-governance> zugänglich gemacht.

Ausschüsse des Aufsichtsrates

Gemäß den Bestimmungen seiner Geschäftsordnung hat der Aufsichtsrat derzeit einen Personalausschuss, einen Prüfungsausschuss und einen Nominierungsausschuss.

Darüber hinaus wurde ein weiterer Ausschuss für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anfechtungsklage der Deutschen Balaton AG eingerichtet, um Interessenkonflikte des Aufsichtsratsvorsitzenden in dieser Angelegenheit zu vermeiden.

Personalausschuss

Der Personalausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern vor, einschließlich des Abschlusses, der Änderung, der Verlängerung und der Beendigung von Anstellungsverträgen. Da der Aufsichtsrat auch für Vergütungsentscheidungen zuständig ist, wird der Personalausschuss auch hier ausschließlich vorbereitend tätig. Der Personalausschuss befasst sich auch mit der langfristigen Nachfolgeplanung für den Vorstand. Der Personalausschuss hat im Geschäftsjahr 2022 2 Sitzungen abgehalten.

Zum 31. Dezember 2022 bestand der Personalausschuss aus den folgenden Mitgliedern: Frau Dr. Helge Lubenow (Vorsitzende),

Herr Wilhelm K.T. Zours (Stellvertreter) und Herr Dr. Heikki Lanckriet.

Nähere Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats und ihren Mitgliedschaften, die gemäß § 285 Nr. 10 HGB offenzulegen sind, können den Lebensläufen der Aufsichtsratsmitglieder auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.biofrontera.com/de/about-us/management-und-aufsichtsrat> entnommen werden.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems sowie der Abschlussprüfung, insbesondere der Auswahl und Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer erbrachten zusätzlichen Leistungen. Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen oder Vorschläge unterbreiten, um die Integrität des Rechnungslegungsprozesses zu gewährleisten. Bei Gesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs sind, muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen; die Mitglieder müssen mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.

Zum 31. Dezember 2022 setzte sich der Prüfungsausschuss aus folgenden Mitgliedern zusammen: Herr Karlheinz Schmelig (Vorsitzender seit dem 22. Februar 2022), Frau Dr. Helge Lubenow und seit dem 22. Februar 2022 Herr Dr. Jörgen Tielmann. Bis zum 22. Februar 2022 und damit ihrer Amtsniederlegung war Frau Prof. Dr. France Ruhwedel Mitglied und Vorsitzende des Ausschusses.

Dem Aufsichtsrat und seinem Prüfungsausschuss gehören mit Herrn Karlheinz Schmelig jeweils mindestens ein Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mit Frau Dr. Helge Lubenow mindestens ein weiteres Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung an. Nach dem Kodex soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in mindestens einem der beiden Bereiche über einen angemessenen Sachverstand verfügen und unabhängig sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Herr Karlheinz Schmelig, erfüllt diese Anforderungen.

Nähere Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats und ihren Mitgliedschaften, die nach § 285 Nr. 10 HGB offenzulegen sind, können den Lebensläufen der Aufsichtsratsmitglieder auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.biofrontera.com/de/about-us/management-und-aufsichtsrat> entnommen werden.

Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vor. Dabei achtet der Nominierungsausschuss auf die Ausgewogenheit und Vielfalt der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Aufsichtsratsmitglieder und erstellt Kandidatenprofile. Zudem soll der Nominierungsausschuss dem Aufsichtsrat Vorschläge zur und Ergebnisse aus einer regelmäßig durchzuführenden Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen sowohl der einzelnen Mitglieder als auch des Aufsichtsrats in seiner Gesamtheit machen bzw. mitteilen. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Nominierungsausschuss auf Ressourcen des Unternehmens zurückgreifen, die er für angemessen hält und auch in gebotenen Rahmen externe Berater einschalten.

Zum 31. Dezember 2022 bestand der Nominierungsausschuss aus den folgenden Mitgliedern: Frau Dr. Helge Lubenow (Vorsitzende), Herr Wilhelm K.T. Zours (Stellvertreter) und Herr Dr. Heikki Lanckriet.

Nähere Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats und ihren Mitgliedschaften, die gemäß § 285 Nr. 10 HGB offenzulegen sind, können den Lebensläufen der Aufsichtsratsmitglieder auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.biofrontera.com/de/about-us/management-und-aufsichtsrat> entnommen werden.

Sonderausschuss in Sachen Deutsche Balaton AG ./ Biofrontera AG

Die Deutsche Balaton AG, Heidelberg, hat am 13. Dezember 2021 eine Feststellungsklage gegen die Biofrontera AG beim Landgericht Köln eingereicht, die am 9. Dezember 2022 vom Landgericht Köln entschieden wurde. Herr Wilhelm K.T. Zours hält mittelbar über die VV Beteiligungen AG die Mehrheit der Aktien an der Deutschen Balaton AG und ist Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutschen Balaton AG. Zwischen der VV Beteiligungen AG und der Deutschen Balaton AG besteht eine Entherrschungsvertrag. Seit dem 14. Dezember 2021 ist Herr Zours zudem Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaft und dessen Vorsitzender. Im Kern geht es bei der Klage darum, dass die Deutsche Balaton AG - wie auch das Landgericht Köln - der Auffassung ist, dass der Börsengang der Biofrontera Inc. nebst Kapitalmaßnahmen der Zustimmung der Hauptversammlung der Biofrontera AG bedurft hätte. Die Klage richtet sich gegen die Biofrontera AG, vertreten durch den Vorstand und vertreten durch den Aufsichtsrat. Nach Kenntnismahme der Klage hat der Aufsichtsrat beschlossen, dass für weitere Entscheidungen im Zusammenhang mit der Klage ein Ausschuss gebildet wird. Herr Zours hat an den Beratungen und Beschlüssen im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit nicht teilgenommen. Der Ausschuss bleibt für die Dauer des laufenden Verfahrens bestehen.

Zum 31. Dezember 2022 bestand das Antragskomitee aus den folgenden Mitgliedern: Frau Dr. Helge Lubenow, Herr Karlheinz Schmelig und Herr Dr. Jörgen Tielmann (Vorsitzender).

Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf weitere Ausschüsse bilden und ihnen Aufgaben zuweisen, soweit dies zulässig ist. Weitere Einzelheiten zu den Ausschüssen finden sich im Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022 (abrufbar unter: <https://www.biofrontera.com/de/investors>) und in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (abrufbar unter: <https://www.biofrontera.com/de/investors/corporate-governance>).

Umsetzung der Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und des Vorstands (Diversität)

Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats / Kompetenzprofil

Der Aufsichtsrat soll konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium entwickeln. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Vielfalt (Diversity) achten. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und zugleich darauf abzielen, das Kompetenzprofil für das Gesamtgremium zu erfüllen. Der Stand der Umsetzung soll in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden. Diese soll auch Auskunft darüber geben, wie viele unabhängige Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat vertreten sind, soweit die Anteilseignervertreter dies für angemessen halten, und die Namen dieser Mitglieder nennen. Vielfalt umfasst eine Reihe von Aspekten, darunter Alter, Geschlecht, Herkunft, Bildungs- oder Berufshintergrund.

Der Aufsichtsrat stimmt mit den Inhalten des Kodex überein, dass neben einer ausgewogenen fachlichen Qualifikation eine angemessene Internationalität und eine angemessene Vertretung von Frauen im Aufsichtsrat stets unter Berücksichtigung von Vielfalt (Diversity) erreicht werden soll. Unter "Vielfalt" ist in diesem Zusammenhang die internationale Herkunft (nicht die Staatsangehörigkeit), die Ausbildung oder die berufliche Tätigkeit sowie die Geschlechter- und Altersvielfalt zu verstehen. Grundsätzlich scheidet aber niemand nur deshalb als Kandidat für den Aufsichtsrat aus oder wird für den Aufsichtsrat vorgeschlagen, weil sie oder er über eine bestimmte Eigenschaft verfügt beziehungsweise nicht verfügt.

Bei Gesellschaften im Sinne der §§ 316a Satz 2, 264d HGB, also auch bei der Biofrontera AG, muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung (Finanzexperte) verfügen, entsprechend den Anforderungen des § 100 Abs. 5 AktG. Im April 2022 hat der Aufsichtsrat folgende Ziele für seine Zusammensetzung festgelegt ("Diversity-Ziele"):

- Erfahrungen und Kenntnisse als Aufsichtsrat bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern, deren Beratung und Überwachung
- Erfahrungen und Fähigkeiten in der Geschäftsentwicklung und strategischen Ausrichtung erfolgreicher Unternehmen
- Mitwirkung an der Umsetzung des Leitbildes des ehrbaren Kaufmanns im Unternehmen und seinen Gremien
- Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen Finanzierung, Forschung und/oder Verkauf von Unternehmen der

pharmazeutischen Industrie

- Unabhängigkeit von mindestens der Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex
- Anwesenheit von mindestens einem Mitglied des Aufsichtsrates, das über Fachwissen im Bereich der Rechnungslegung verfügt
- Anwesenheit mindestens eines weiteren Aufsichtsratsmitglieds mit Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung
- Verfügbarkeit und Einsatzbereitschaft
- Berücksichtigung der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegten Altersgrenze
- Dem Aufsichtsrat werden bis zum 31. Dezember 2026 zwei Frauen angehören

Das Kompetenzprofil umfasst daher Branchen- und Marktkenntnisse, Verständnis des Geschäftsmodells und Grundkenntnisse der (rechtlichen) Rahmenbedingungen, Grundkenntnisse in Compliance, Finanz- und Rechnungswesen und natürlich die Fähigkeit, Berichte und Vorlagen des Vorstands zu verstehen, kritisch zu hinterfragen und eigene Schlussfolgerungen zu ziehen, einschließlich der Fähigkeit, die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der zu beurteilenden unternehmerischen Entscheidungen zu beurteilen bzw. auf Plausibilität zu prüfen. Jedes Aufsichtsratsmitglied muss darüber hinaus bestimmte persönliche Mindestanforderungen erfüllen, die für eine effiziente Arbeit des Aufsichtsrats unerlässlich sind, wie z.B. zeitliche Verfügbarkeit, Integrität, Diskretion, Diskussionsfähigkeit, Interaktionsfähigkeit und Teamfähigkeit.

Bewertung der aktuellen Zielerreichung und Ausfüllen des Kompetenzprofils.

		Prof. Dr. Franca Ruhwedel 10. Juli 2019 - 22. Februar 2022	Wilhelm K.T. Zours 14. Dezember 2021	Dr. Jörgen Tielmann 14. Dezember 2021	Dr. Heikki Lanckriet 14. Dezember 2021	Prof. Dr. Karin Lergenmüller 14. Dezember 2021	Dr. Helge Lubenow 14. Dezember 2021	Karlheinz Schmelig 14. Dezember 2021
Dauer der Mitgliedschaft	Mitglied seit							
Persönliche Eignung	Unabhängigkeit	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Kein Overboarding	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Vielfalt	Jahr der Geburt	1973	1961	1969	1977	1959	1968	1965
	Geschlecht	weiblich	männlich	männlich	männlich	weiblich	weiblich	männlich
	Nationalität	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Belgien	Deutsch	Deutsch	Deutsch
Internationale Erfahrung	Europa	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Lateinamerika	–	–	–	–	–	–	✓
	China	–	✓	–	✓	–	✓	–
	Asien/Pazifik	–	✓	–	✓	–	✓	✓
Berufliche Eignung	Erfahrung als Führungskraft	✓	✓	✓	✓	–	✓	✓
	Technologie	–	–	–	✓	–	✓	✓
	Nachhaltigkeit	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Umwandlung	–	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Beschaffung/ Produktion/Verkauf /F&E	–	–	–	✓	–	✓	✓
	Finanzen	✓	✓	–	✓	✓	✓	✓
	Finanzexperte	✓	✓	–	–	✓	–	✓
	Risikomanagement	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Recht/Compliance	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Persönlich	–	–	✓	✓	–	✓	✓
	Geschäftsfeld/ Branchenkenntnis	–	–	✓	✓	–	✓	✓

Kriterium erfüllt, basierend auf Selbsteinschätzung des Aufsichtsrates. Ein Punkt bedeutet mindestens "gute Kenntnisse" und damit die Fähigkeit, auf der Grundlage bereits vorhandener Qualifikationen, der im Rahmen ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen (z.B. langjährige Tätigkeit im Prüfungsausschuss) oder der von allen Aufsichtsratsmitgliedern regelmäßig besuchten Fortbildung.

Der Stand der Umsetzung in Bezug auf diese Ziele ist aus Sicht des Aufsichtsrats insgesamt in Bezug auf die derzeit dem Aufsichtsrat angehörenden Mitglieder positiv zu beurteilen.

- Herr Wilhelm K. T. Zours, Vorsitzender des Aufsichtsrates, verfügt über langjährige Erfahrung in der Finanzierung von Unternehmen, u.a. in der Pharmaindustrie. Er verbindet dies mit hoher kapitalmarktrechtlicher Expertise. Herr Zours gehört dem Aufsichtsrat seit Dezember 2021 an.
- Herr Dr. Jörgen Tielmann ist Rechtsanwalt und Partner der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln. Er ist stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates. Der Schwerpunkt seiner beruflichen Tätigkeit liegt im Gesellschaftsrecht. Er ist seit Dezember 2021 Mitglied des Aufsichtsrats.
- Herr Dr. Heikki Lanckriet ist CEO von 4basebio PLC, Cambridge, UK. Er hat einen Abschluss als M. Eng Chemical Engineering der Universität Gent (Belgien) und einen Dokortitel in Chemical Engineering der Universität Cambridge (UK). Er ist seit Dezember 2021 Mitglied des Aufsichtsrates.
- Frau Prof. Dr. Karin Lergenmüller ist Professorin für Betriebswirtschaftslehre und Marketing an der Hochschule RheinMain, Wiesbaden. Seit 2000 ist Frau Prof. Karin Lergenmüller Global Equity Investor, spezialisiert auf die Bereiche Digital World, Technology companies, NFT's und Crypto. Prof. Lergenmüller ist seit August 2022 Mitglied des Aufsichtsrates.
- Frau Dr. Helge Lubenow ist Vorstandsvorsitzende der Proteomedix AG, Zürich, Schweiz. Sie studierte Biologie an der Justus-Liebig-Universität in Gießen und Genetik an der Universität zu Köln. Seit Dezember 2021 ist sie Mitglied des Aufsichtsrates.
- Herr Karlheinz Schmelig ist Geschäftsführer der Creathor Venture Management GmbH, Bad Homburg. Er studierte Betriebswirtschaftslehre an der Dualen Hochschule Mannheim und absolvierte einen MBA an der Kelley School of Business, Indiana University, USA. Seit Dezember 2021 ist er Mitglied des Aufsichtsrates.

Hinsichtlich der Qualifikationen der genannten Mitglieder verweisen wir zusätzlich auf die unter <https://www.biofrontera.com/de/about-us/management-und-aufsichtsrat> bereitgestellten Lebensläufe.

Wie bereits in den Erläuterungen zu den Aufsichtsratsausschüssen beschrieben, sind alle wesentlichen geforderten Fachkompetenzen im Aufsichtsrat vertreten, insbesondere über branchenbezogene Anforderungen und auch im Hinblick auf andere Berufsfelder (Financial Expert). Alle Aufsichtsratsmitglieder verfügen über ausreichend Zeit zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Unabhängigkeit

Nach dem Kodex (Empfehlung C.6 ff.) soll dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite eine unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören.

Der Kodex formuliert zwei Aspekte der Unabhängigkeit: Demnach ist ein Aufsichtsratsmitglied als unabhängig anzusehen, wenn es

- unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und
- unabhängig von einem kontrollierenden Mehrheitsaktionär ist.

Gegenwärtig sind nach Ansicht des Aufsichtsrats alle Mitglieder als unabhängig von der Gesellschaft und dem Vorstand anzusehen. Auch hat die Gesellschaft nach ihrer Kenntnis keinen kontrollierenden Aktionär. Dem Aufsichtsrat gehört somit eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder an.

Selbstevaluierung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse

Der Aufsichtsrat prüft regelmäßig, wie effizient er und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen.

Nachfolgeplanung

Vor dem Hintergrund der fachlichen und persönlichen Anforderungen an die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft erörtert der Personalausschuss regelmäßig - auch mit dem amtierenden Vorstand -, welche Personen (einschließlich der amtierenden Vorstandsmitglieder) für künftige Amtsperioden in Frage kommen könnten. Dabei wird auch die persönliche und fachliche Entwicklung von Führungskräften im Konzern berücksichtigt.

Im Rahmen der langfristigen Nachfolgeplanung für den Vorstand erörtert der Aufsichtsrat mit dem Vorstand regelmäßig die Notwendigkeit einer Erweiterung oder Umstrukturierung des Vorstands; dabei wird auch ein besonderes Augenmerk auf die zu schaffende zweite Führungsebene des Unternehmens unterhalb der bestehenden ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands gelegt. Bei Bedarf zieht der Aufsichtsrat auch externe Berater bei der Suche nach geeigneten Kandidaten hinzu.

Ziel der Zusammensetzung des Vorstands ist es, im Rahmen einer kollegialen Zusammenarbeit unter Wahrung der Effizienz der personellen Ressourcen Personen mit der Leitung des Unternehmens zu betrauen, die die erforderlichen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllen. Im vorliegenden Fall ist zudem zu berücksichtigen, dass die Biofrontera AG als Holdinggesellschaft zwar die Aufgabe hat, ihre Tochtergesellschaften zu führen, aber selbst kein operatives Geschäft betreibt. Auch auf Vorstandsebene sind wirtschaftlicher Sachverstand und betriebswirtschaftliche und branchenspezifische Kenntnisse, einschließlich der Kenntnis der regulatorischen Rahmenbedingungen für die Entwicklung, Zulassung und den Vertrieb von Arzneimitteln, erforderlich. Darüber hinaus ist aufgrund der geschäftlichen Ausrichtung der Biofrontera Gruppe ein hohes Maß an internationaler Erfahrung wünschenswert.

5. Bericht über die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern; Geschlechterquote

Anteil von Frauen in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands

Nach § 76 Abs. 4 AktG muss der Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festlegen. Bei der Biofrontera AG gibt es derzeit keine zwei Führungsebenen unterhalb des Vorstands im Sinne der Regelung des § 76 Abs. 4 AktG, sondern nur eine. Aufgrund des Fehlens von zwei Führungsebenen unterhalb des Vorstands wurden die Zielgrößen für den Frauenanteil gemäß § 76 Abs. 4 AktG im April 2022 nur für die eine bestehende Führungsebene unterhalb des Vorstands festgelegt. Der Frauenanteil in dieser ersten und einzigen Führungsebene unterhalb des Vorstands lag zum 31. Dezember 2022 bei rund 55 %. Das Ziel für den Frauenanteil in der bestehenden Führungsebene unterhalb des Vorstands wurde im April 2022 auf 30 % festgelegt. Eine höhere Zielvorgabe wurde nicht festgelegt, da sonst schon die geringfügige Erweiterung der bestehenden ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands zu einer Verfehlung des Ziels führen könnte. Die Frist für die Erreichung des Ziels wurde auf den 31. Dezember 2026 festgesetzt. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts war die Zielgröße erreicht.

Der Vorstand

Die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand, die für das Geschäftsjahr 2022 galt, wurde im April 2022 auf 0 % festgelegt, wenn es nur ein Mitglied gibt. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, wurde keine höhere Quote festgelegt, da andernfalls eine Frau als einziges Vorstandsmitglied bestellt werden müsste. Ein solches Vorgehen wäre jedoch nicht im Interesse der Gesellschaft, da bei nur einem Vorstandsmitglied eine Beteiligung verschiedener Geschlechter schlichtweg nicht möglich ist. Die Frist für die Erreichung der Zielgröße wurde auf den 31. Dezember 2026 festgelegt.

Für das zurückliegende Geschäftsjahr wurde die Zielgröße seit September 2022 erreicht. Frau Pilar de la Huerta ist seit September 2022 einziges Vorstandsmitglied.

Aufsichtsrat

Im April 2022 legte der Aufsichtsrat die Zielvorgabe für den Frauenanteil im Aufsichtsrat auf 1/3 fest, d. h. auf zwei von derzeit sechs Sitzen. Die Frist zur Erreichung der Zielgröße wurde auf den 31. Dezember 2026 festgelegt. Seit der Bestellung von Frau Prof. Karin Lergenmüller zum sechsten Mitglied des Aufsichtsrats wird diese Quote derzeit erfüllt.